

## Abschreibungen und Anlageverzeichnis

### Buchführung und Einkommensteuer

Auch die sog. *Absetzungen für Abnutzung* (= Abschreibungen oder kurz „AfA“) sind Betriebsausgaben.

#### **Beispiel:**

*Sportlehrer Hurtig erwirbt am 16. März 2021 für seine freiberufliche Tätigkeit einen Computer mit Zubehör zum Preis von 1.800 € zuzüglich 342 € Umsatzsteuer. Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Computer hat nach der amtlichen AfA-Tabelle eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.*

*Die als Betriebsausgaben anzusetzenden Abschreibungen ergeben sich wie folgt:*

<i>Jahr</i>	<i>AfA-Ermittlung</i>	<i>Betriebsausgabe</i>
<i>2024</i>		<i>500 €</i>
	<i>1.800 € : 3 Jahre = 600 €/Jahr</i>	
	<i>10/12 x 600 € = 500 €</i>	
<i>2025</i>		<i>600 €</i>
<i>2026</i>		<i>600 €</i>
<i>2027</i>	<i>1.800 € - 500 € - 2 x 600 € = 100 €</i>	<i>100 €</i>
	<b><i>Summe</i></b>	<b><i>1.800 €</i></b>

Sog. *geringwertige Wirtschaftsgüter* (kurz „GWGs“) sind im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang absetzbar. Es handelt sich hierbei um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht über 800 € netto (d. h. ohne Umsatzsteuer) liegen.

Alternativ können alle Wirtschaftsgüter, die mehr als 250 € (netto), aber höchstens 1.000 € (netto) gekostet haben, in einem Sammelposten zusammengefasst und gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Alle Abschreibungsangaben sollen aus der Gewinnermittlung ersichtlich sein; die Wirtschaftsgüter müssen in einem *Anlageverzeichnis* aufgeführt werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter bestehen besondere Aufzeichnungspflichten, d. h. die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der GWGs, die mehr als 250 € (netto) gekostet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen.

*(Quellen: § 6 Abs. 2 u. 2a, § 7 Abs. 1 EStG)*

*Autor: Dietmar Fischer*